



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. September 2013

Nr. 2013-537 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Bohnenrüti", Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 14. Juni 2013 legte der Gemeinderat Schattdorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Bohnenrüti" öffentlich auf. Am 13. August 2013 hat der Gemeinderat den QGP "Bohnenrüti" erlassen.

Mit Schreiben vom 14. August 2013 ersucht der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den QGP "Bohnenrüti" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigen-tümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Bohnenrüti" bilden der Plan "Si-tuationsplan/Schnitte B-B/E-E" Massstab 1:200, die Sonderbauvorschriften und "QGP-Beilagen verbindlich". Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Boh-nenrüti" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Schattdorf vom 13. August 2013 erfüllt diese Anforderung.
4. Der QGP "Bohnenrüti" umfasst die Parzelle Nr. 1777 und einen Teil der Parzellen Nr. 147 und ermöglicht den Bau von drei Mehrfamilienhäusern mit je fünf Wohneinheiten. Die Hauptschliessung erfolgt über die Eygasse, Parzelle Nr. 142. Nordwestlich grenzt das Gebiet an Waldareal.

Im Waldrandbereich wird das Höhenwachstum der Bäume durch die Hochspannungsleitung des EWA eingeschränkt. Dadurch ist der Einfluss des Walds auf die Überbauung nicht so gravierend. Die Zugänglichkeit des Waldareals ist im Übrigen bereits durch den Zaun, der das RUAG Areal umgibt, eingeschränkt. Aus diesen Gründen kann die Sicherheitsdirektion der Unterschreitung des Waldabstands auf minimal 15 m gemäss vorliegenden QGP "Bohnenrüti" zustimmen.

5. Der QGP "Bohnenrüti" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Bohnenrüti" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'100 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug aus Situationsplan/Schnitte B-B/E-E